

Volkskammer  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 84

Antrag  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 13. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Verfassungsgesetz  
zur Bildung von Ländern in der Deutschen  
Demokratischen Republik  
- Ländereinführungsgesetz -

Lothar de Maizière  
Ministerpräsident

## Entwurf

### Vorfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik (Ländereinführungsgesetz)

---

#### Territoriale Gliederung

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom ... werden in der DDR folgende Länder gebildet:

- Mecklenburg-Vorpommern  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Neubrandenburg, Rostock und Schwerin;
- Brandenburg  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Cottbus, Frankfurt/O. und Potsdam;
- Sachsen-Anhalt  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Halle und Magdeburg;
- Sachsen  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Dresden, Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und Leipzig
- Thüringen  
durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien Erfurt, Gera und Suhl.

(Anmerkung: Über die Zugehörigkeit der Kreise Prenzlau, Templin und Perleberg zu Mecklenburg-Vorpommern oder Brandenburg; Altenburg und Schmölln zu Thüringen oder Sachsen; Hoyerswerda, Senftenberg und Weißwasser zu Brandenburg oder Sachsen; Bad Liebenwerda, Herzberg und Jessen zu Brandenburg oder Sachsen-Anhalt; Delitzsch, Eilenburg und Torgau zu Sachsen oder Sachsen-Anhalt und Artern zu Thüringen oder Sachsen-Anhalt wird auf der Grundlage der der Regierung bis zum 31. 7. 1990 einzureichenden Anträge der Kreistage im Ergebnis von Bürgerbefragungen mit der zweiten Lesung dieses Gesetzes durch die Volkskammer entschieden; vergl. a. Anlage).

(2) Berlin, Hauptstadt der DDR, erhält einen Status mit Landesbefugnissen.

## § 2

(1) Das Staatsgebiet der DDR ist unteilbar. Maßnahmen zur Neugliederung der DDR bedürfen einer gesetzlichen Regelung durch die Republik. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(2) Änderungen von Grenzen der Länder der DDR, die im Ergebnis von Bürgerbefragungen vollzogen werden, bedürfen eines Staatsvertrages zwischen den beteiligten Ländern.

## Grundsätzliche Bestimmungen

## § 3

(1) Die Deutsche Demokratische Republik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat, in dem die Gewaltenteilung garantiert ist. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden.

(2) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

(3) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Kreise haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

(4) Die Republik gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entspricht.

## § 4

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

## § 5

Das Recht der Republik bricht Landesrecht.

## Gesetzgebung der Republik und der Länder

## § 6

Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht der Republik Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

## § 7

Die Republik hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit in der Republik;
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, die Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
6. die Staatseisenbahn und den Luftverkehr;
7. das Post- und Fernmeldewesen;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste der Republik und der republiksunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;

10. die Zusammenarbeit des Republik und der Länder in der Kriminalpolizei sowie die Einrichtung eines Kriminalpolizeiamtes der Republik und die internationale Verbrechensbekämpfung;
11. die Statistik für Zwecke der Republik.

### § 8

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit die Republik von ihrem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Die Republik hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung durch die Republik besteht, weil

- eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder
- die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder
- die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.

(3) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereins- und Versammlungsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. das Waffen- und Sprengstoffrecht;
6. den Schutz nationalen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland;
7. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;

8. die öffentliche Fürsorge;
9. die Staatsangehörigkeit in den Ländern;
10. die Kriegsfolgelasten sowie Fragen der Rehabilitation der Opfer von Gewaltherrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);
12. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe;
13. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
14. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
15. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der §§ 7 und 8 in Betracht kommt;
16. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
17. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
18. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
19. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht und das landwirtschaftliche Nutzungsrecht (Pachtwesen), das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;

20. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;
21. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
22. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
23. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
24. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
25. die Schienenbahnen, die nicht Staatseisenbahnen sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
26. die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung;
27. die arbeitsrechtlichen Regelungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, soweit der Republik darüber nicht die ausschließliche Gesetzgebung zusteht.

## § 9

Die Republik hat das Recht, unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2. Rahmenvorschriften zu erlassen über:

1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen, soweit § 8 Absatz 3, Ziffer 27 nichts anderes bestimmt;

2. die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens;
3. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films;
4. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;
5. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt;
6. das Melde- und Ausweiswesen.

#### § 10

Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung insbesondere über:

- Einrichtung und Organisation der Landesbehörden;
- Kommunalrecht;
- Raumordnung (in Übereinstimmung mit § 9, Ziffer 5) und Landesplanung;
- Landeshaushaltsrecht;
- Bauordnungsrecht;
- kulturelle Angelegenheiten;
- Denkmalschutz;
- Naturschutz und Landschaftspflege (in Übereinstimmung mit § 9, Ziffer 4);
- Archiv- und Bibliothekswesen der Länder;
- Markt- und Messewesen soweit es nicht unter § 8 Absatz 3 Ziffer 11 fällt;
- Landespolizei und Landespolizeirecht, allgemeines Sicherheitsrecht und Ordnungsrecht.

#### § 11

Übergangsregelungen für Gesetzgebungsbefugnis

Bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands gelten für die Gesetzgebung der DDR und ihre Länder folgende Übergangsregelungen:

- a) In der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Republik liegen:
  - der Rundfunk und das Fernsehen;
  - die Sparkassen;
  - die Binnenfischerei.

- b) In der Rahmengesetzgebungsbefugnis der Republik liegen:
- die Grundsätze und Rahmenregelungen des Bildungswesens;
  - der öffentliche Gesundheitsschutz, der Katastrophenschutz, der Rettungsdienst und die Feuerwehr;
  - der Minderheitenschutz.

## § 12

### Sonderregelung

Die Verwendung des Eigentums in staatlicher Treuhandverwaltung ist Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Republik.

### Ausführung der Gesetze der Republik und Verwaltung der Republik

## § 13

Die Länder führen die Gesetze der Republik als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

## § 14

(1) Führen die Länder die Gesetze der Republik als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Gesetze der Republik etwas anderes bestimmen.

(2) Der Ministerrat kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Der Ministerrat übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Gesetze der Republik dem geltenden Recht gemäß ausführen. Der Ministerrat kann zu diesem Zweck Beauftragte zu den obersten Landesbehörden und mit deren Zustimmung auch zu den nachgeordneten Behörden entsenden.

## § 15

(1) Führen die Länder die Gesetze der Republik im Auftrag der Republik aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Gesetze der Republik etwas anderes bestimmen.

(2) Der Ministerrat kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Behörden der Republik. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(4) Die Aufsicht der Republik erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Der Ministerrat kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

## § 16

Führt die Republik die Gesetze durch republikseigene Verwaltung oder durch republiksunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts aus, so werden die allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom Ministerrat erlassen. Er regelt die Einrichtung der Behörden.

## § 17

(1) In republikseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt:

1. Auswärtiger Dienst;
2. Finanzverwaltung der Republik einschließlich Zoll;
3. Staatseisenbahn;
4. Post- und Fernmeldewesen;
5. Arbeitsverwaltung;
6. Grenzschutz;
7. Verwaltung der Streitkräfte.

(2) Außerdem können für Angelegenheiten, für die der Republik die Gesetzgebung zusteht, selbständige Oberbehörden der Republik und neue republiksunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Gesetze der Republik errichtet werden.

(3) Als republiksunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

#### § 18

Die Länder verwalten im Auftrag der Republik:

- die Autobahnen;
- die Fernverkehrsstraßen;
- den zivilen Bevölkerungsschutz.

#### § 19

##### Übergangsregelung für Verwaltungsbefugnisse

(1) Bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands werden in der DDR in republikseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt:

1. die Genehmigung und Überwachung kerntechnischer Anlagen;
2. die Luftverkehrsverwaltung;
3. die Wasserstraßen der Republik, die Seeschifffahrt und die Binnenschifffahrt, soweit sie über das Gebiet eines Landes hinausgehen;
4. der Republik durch Gesetz zugeordnete Polizei (Zentrales Kriminalamt der Republik, Zentraler Personen- und Objektschutz, Zentrale Antiterrorereinheit, Transportpolizei mit eigenem Unterbau sowie Zentrale Fliegerstaffel);
5. der statistische Dienst.

(2) Bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands kann der Ministerrat der DDR zur wirksamen Bekämpfung von Naturkatastrophen oder Unglücksfällen, die das Gebiet mehr als eines Landes gefährden, den Länderregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen sowie Kräfte des Grenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei einsetzen. Diese Maßnahmen sind nach Beseitigung der Gefahr oder auf Verlangen der Mehrheit der Länder unverzüglich aufzuheben.

#### Finanzhoheit der Republik und der Länder

##### § 20

(1) Die Republik und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.

(2) Republik und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Sie haben den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(3) Die unterschiedliche Finanzkraft der Länder ist angemessen auszugleichen; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden und Kreise zu berücksichtigen. Näheres ist durch Gesetz der Republik zu regeln.

#### Übergangsregelung für die Mitwirkung der Länder

##### § 21

(1) Bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands ist für das Gebiet der DDR die Anhörung der Länderregierungen erforderlich in den Fällen der §§ 7; 8 und 9.

(2) Die Zustimmung der Mehrheit der Länderregierungen ist erforderlich in den Fällen der §§ 11; 12; 14 Absatz 2 und 3 letzter Satz; 15 Absatz 1 und 2 sowie 20 Absatz 3.

## Vermögensnachfolge

## § 22

(1) Mit der Bildung von Ländern in der DDR geht das Vermögen der Bezirke auf das jeweilige Land, dem sie angehören, über.

(2) Soweit das Vermögen der Republik nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Gesetz nicht Verwaltungsaufgaben der Republik sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Gesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Die Republik kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 23

(1) Die Wahl zu den Landtagen 1990 ist durch ein Gesetz der Republik zu regeln.

(2) Der erstgewählte Landtag, dem zugleich die Aufgabe einer verfassungsgebenden Landesversammlung obliegt, tritt spätestens am 14. Tag nach der Wahl zusammen. Spätestens am 20. Tag nach seinem Zusammentritt hat er eine vorläufige Landesregierung zu bilden.

(3) Nach Inkrafttreten der Landesverfassung wird die Landesregierung nach den Bestimmungen dieser Verfassung gebildet.

## § 24

Im Bereich der Gesetzgebungsbefugnis der Länder gilt das Recht der Republik als Landesrecht weiter, soweit die Länder nicht selbst von ihrer Befugnis Gebrauch machen.



territoriale Gliederung gemäß § 1 Ländererfolrgesetz



Kreise, deren Landeszugehörigkeit auf der Grundlage der über Replierung bis 31. 7. 1920 einzureichenden Anträge der Kreisräte im Ergebnis von Bürgerbefragungen mit der zweiten Lesung des Gesetzes durch die Volkssammer entschieden wird.

- Staatsgrenze
- Ländergrenze
- Bezirksgrenze

